

Artenschutzprüfung
zu den Aufhebungssatzungen
für den Teilbereich
des Bebauungsplanes Nr. 14
„Spellen-Mitte“
und
des Bebauungsplanes Nr. 67b
„Ausbauplan Rheinstraße, Spellen Ortslage“
zwischen Winkelstraße und Rheinstraße

Stadt Voerde (Niederrhein)

Fachdienst 6.1

-Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-

Voerde (Niederrhein), im Oktober 2024

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Anlass der Planung..... | 2 |
| 2. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung..... | 3 |
| 3. Bestand und zukünftiger planungsrechtlicher Zustand..... | 5 |
| 4. Inhalte des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde..... | 5 |
| 5. Betrachtung der Arten..... | 6 |
| 6. Empfehlungen für den Artenschutz..... | 7 |
| 7. Literaturverzeichnis..... | 8 |

1. Anlass der Planung

Mit Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 28.11.1985 trat der Bebauungsplan Nr. 67b „Ausbauplan Rheinstraße, Spellen Ortslage“ in Kraft. Der Geltungsbereich dieses Planes umschließt die Rheinstraße von der Schweizer Straße bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße in einer Breite von circa 50 m südlich und circa 100 m nördlich der Rheinstraße. Dabei setzt er entlang der Rheinstraße zum Teil Allgemeines Wohngebiet (WA) und zum Teil Mischgebiet (MI), für den Planbereich jedoch nur Mischgebiet (MI), fest.

Der zuvor dort geltende Bebauungsplan Nr. 14 „Spellen-Mitte“, dessen Genehmigung und Auslegung gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 27.01.1969 bekanntgemacht wurde, trat mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67b für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzungen außer Kraft. Auch er hatte für das Plangebiet Mischgebiet (MI) zum Inhalt.

Mit der Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67b würde, ohne die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, für den dann aufgehobenen Planteil des Bebauungsplanes Nr. 67b der davor gültige Bebauungsplan Nr. 14 „Spellen-Mitte“ wieder in Kraft treten, da er bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67b nicht förmlich in einem Planverfahren aufgehoben worden ist.

In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 und dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67b wurden für diesen Planbereich keine Änderungsverfahren weder an dem Bebauungsplan Nr. 67b noch an dem Bebauungsplan Nr. 14 rechtskräftig.

Im Laufe der Zeit wurden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 67b in dem betroffenen Baugebiet praktisch nur Wohngebäude zugelassen und errichtet. Es sind zudem in Zukunft grundsätzlich weitere Bau- und Nutzungsabsichten zu erwarten, welche die im Bereich prägend vorhandene Wohnnutzung weiter verfestigen würden. Das festgesetzte Mischgebiet hat daher im Laufe der Zeit zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt nach Planaufstellung die für das Baugebiet mindestens notwendige Durchmischung von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbe unterschritten und tatsächlich den Gebietscharakter als Mischgebiet verloren. Im betroffenen Baugebiet ist kein Betrieb mehr vorhanden, der mischgebietstypisch ist.

Auf Grund der Festsetzung eines Mischgebietes im Bebauungsplan Nr. 67b und zuvor im Bebauungsplan Nr. 14 erscheint die Zulassung weiterer Wohnnutzung im Plangebiet derzeit planungsrechtlich problematisch, da die Bebauungspläne Nr. 14 und 67b für die Bereiche der Aufhebungssatzungen zwar jeweils ein Mischgebiet (MI) festsetzen, in der Örtlichkeit sich daraus jedoch tatsächlich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt hat. Diesem Widerspruch zwischen dem im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet und der tatsächlichen Eigenart des Gebietes soll durch die Aufhebungssatzungen entgegengewirkt werden.

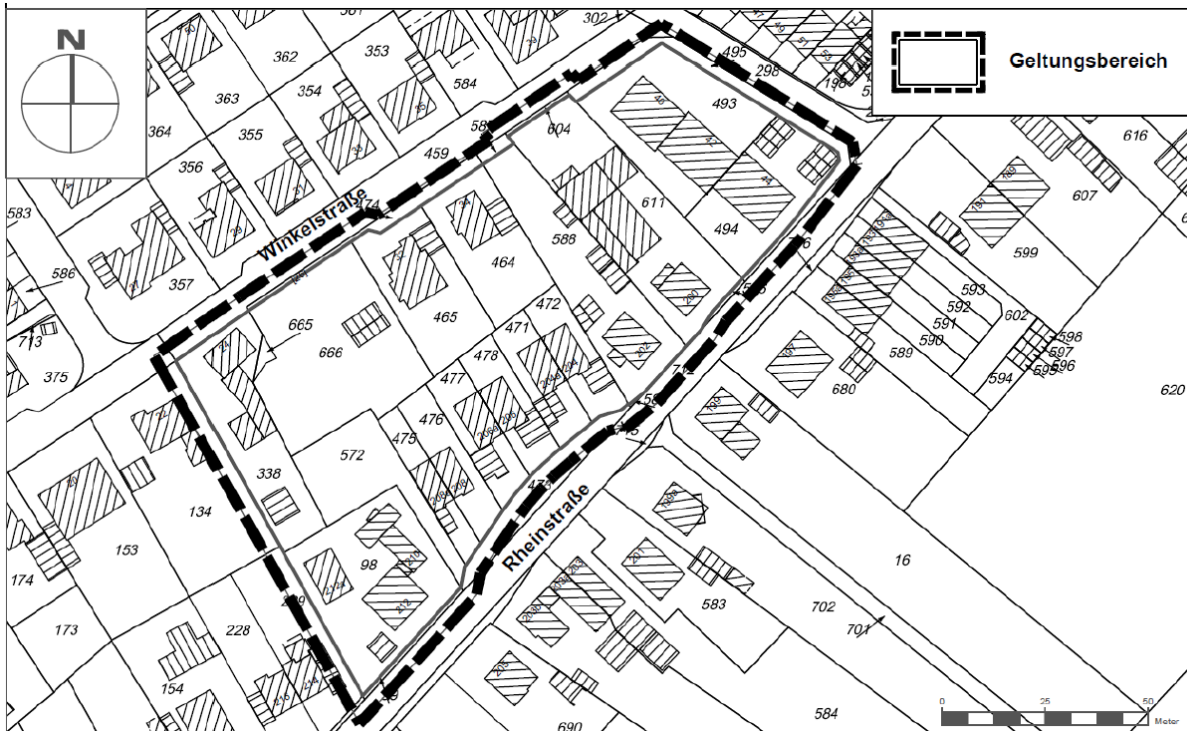


Abbildung oben: Geltungsbereiche der Aufhebungssatzungen zum Bebauungsplan Nr. 14 und 67b

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) stellt zurzeit die Aufhebungssatzungen zu Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 67b im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) auf.

Für beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sind die Umweltbelange und immer auch die Artenschutzbelange zu berücksichtigen (§ 1 BauGB).

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben und damit auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen nach BauGB ist als Folge der Regelungen des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zusammen mit den § 44 Absatz 5, 6 BNatSchG und § 45 Absatz 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, das heißt, diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen, nicht speziell geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen einer Eingriffsregelung behandelt.

Bei der Artenschutzprüfung ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Absatz 1 BNatSchG zu untersuchen.

Nach dieser Vorschrift ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, also ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Dabei sind Störungen dann gegeben, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass etwa die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. Temporäre Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art sind dabei nicht tatbestandsmäßig. Beurteilungsmaßstab ist dabei § 44 Absatz 5 BNatSchG. Demnach verstoßen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Entscheidend ist dabei das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d.h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art, ernsthaft gefährden kann.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Dazu zählen unter anderem Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze. Demgegenüber unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche den Schutzbestimmungen dann, wenn ihre Existenz für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von besonderer Bedeutung ist.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des europäischen Rechts stehen und aus naturschutzfachlicher Sicht in Nordrhein-Westfalen genauer bestimmt sind.

Das bedeutet, dass solche Arten potentiell als gefährdet gelten, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und gleichgeartete, benachbarte Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Bei der Ermittlung von Ausweichlebensräumen ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien, Reptilien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 4 BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass rechtlich kein formaler Ausgleich zu leisten ist.

3. Bestand und zukünftiger planungsrechtlicher Zustand

Der Bereich ist geprägt durch eine Wohnbebauung mit zum Teil großen Gärten in deren rückwärtigen Grundstücksteilen. Diese Gärten sind teilweise mit Gehölzen wie großen Bäumen bestanden.

Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 67b setzt Folgendes fest:

- Mischgebiet (MI), maximal 2 Vollgeschosse, eine offene Bauweise, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und großflächig überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen.

Wird dieser Bebauungsplan aufgehoben, tritt der Bebauungsplan Nr. 14 wieder in Kraft. Er enthält folgende Festsetzungen:

- Mischgebiet (Mi), maximal 2 Vollgeschosse, eine offene Bauweise, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 sowie großflächig überbaubare Grundstücksflächen fest.

Beide Bebauungspläne enthalten keine besonderen umweltrelevanten Festsetzungen, die in Bezug auf den Artenschutz von Bedeutung sein könnten wie zum Beispiel besondere Regelungen zum Erhalt von schützenswerten Bäumen oder Grünflächen, die einen Lebensraum für geschützte Arten darstellen könnten.

Durch die Aufhebung der Teile der Bebauungspläne entsteht ein Bereich, der planungsrechtlich gemäß § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen sein wird. Dabei entspricht die derzeitige Nutzung einem Allgemeinen Wohngebiet (WA), so dass zukünftig Bauvorhaben von der Art der baulichen Nutzung her gemäß § 34 Absatz 2 BauGB beurteilt werden. Die Bebauung besteht aus einer offenen Bauweise mit 1 bis 2 Vollgeschossen. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt in der Örtlichkeit bei circa 0,4, zum Teil niedriger.

Damit wird durch die Aufhebungssatzungen die bauliche Dichte nicht erhöht, weder was die Grundflächenzahl noch die Bauweise oder die Höhe der Gebäude angeht.

Insoweit kommt es nicht zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen.

Bereits bisher war wie oben dargestellt eine Bebauung von Flächen beziehungsweise von Teilflächen zulässig. Insoweit war bereits bisher der Artenschutz durch die Eigentümer beziehungsweise Bauherren zu berücksichtigen. Dies gilt nun zukünftig auch für den gemäß § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich.

4. Inhalte des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzungen liegt nicht im Bereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Dennoch ist das Plangebiet nach Norden und Südosten nur durch eine Straßenrandbebauung vom baulichen Außenbereich und dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entfernt. Daher sollen seine Inhalte und Zielsetzungen bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden.

Die Außenbereichsflächen sind im Wesentlichen durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher werden bei der Artenschutzprüfung die in dem Lebensraumtyp „Ackerflächen“ vorkommenden Arten mit untersucht.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt für die nördlich und südöstlich benachbarten Flächen die Zielsetzung „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“

dar. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel A1 (Ackerlandschaft um Spellen) klassifiziert. Demnach ist die Ausstattung des Raumes insbesondere durch Krautsäume zu verbessern. Die Grünlandflächen und Obstwiesen sind zu erhalten und zu optimieren. Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch gliedernde Elemente einzubinden.

Der Raum ist nicht durch die Festlegung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft wie Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten klassifiziert.

Die Festsetzungskarte klassifiziert die Flächen als strukturarme Offenlandbereiche.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass auf Flächen, die im Geltungsbereich des landschaftsplanes liegen, vorkommende Wiesenvögel das Plangebiet eher nicht als ergänzenden Lebensraum nutzen werden.

5. Betrachtung der Arten

Insgesamt bleibt die Artenschutzprüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die nur national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da sich bei den beiden Schutzkategorien „europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“ und „europäische Vogelarten“ grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben haben, beispielsweise müssten auch sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden, hat das LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV 2007).

Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) werden für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305, Quadrant 4 die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ untersucht. Da benachbart landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind und mit einem Austausch unter den verschiedenen Lebensraumtypen zu rechnen ist, wird der Lebensraumtypen „Äcker, Weinberge“ zusätzlich mit untersucht.

Als planungsrelevante Art mit schlechtem und sehr schlechtem Erhaltungszustand wird auf dem vorgenannten Messtischblatt an Säugetieren das Große Maulohr aufgeführt, an Amphibien und Reptilien keine Art sowie an Vögeln als Art mit sehr schlechtem Erhaltungszustand der Flussregenpfeifer, der Goldregenpfeifer, der Kiebitz, das Rebhuhn, der Singschwan, die Uferschnepfe, die Zwerggans, der Zwergschwan, der Wachtelkönig, der Wiesenpieper, mit schlechtem Erhaltungszustand der Baumpieper, der Bluthänfling, die Feldlerche, der Feldschwirl, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Große Brachvogel, der Grünschenkel, der Habicht, der Kampfläufer, der Kleinspecht, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, die Nachtigall, die Rauchschnalbe, der Star, der Steinkauz, die Sturmmöwe, die Uferschnalbe, die Wachtel, die Waldohreule. Weitere Tiergattungen werden dort nur als Arten mit gutem Erhaltungszustand aufgeführt.

Insgesamt ist der Siedlungsbereich von Spellen durch eine lockere Bebauung, im Wesentlichen als Einfamilienhausbebauung mit angrenzenden Gärten geprägt. Insoweit können die das Plangebiet als Lebensraum nutzende Tiere auf benachbarte Strukturen ausweichen. Vögel, die Ackerflächen als Lebensraum haben, aber auch die Gartenbereiche des Plangebietes etwa zur Futtersuche aufsuchen, können in ihren Ursprungslebensraum zurückkehren oder gleichfalls benachbarte Gärten nutzen.

Eine ausführliche Art-zu Art-Betrachtung der planungsrelevanten Arten ist nicht erforderlich.

Neben den planungsrelevanten Arten kommen an Vogelarten im Plangebiet die für den Lebensraum typischen Generalisten wie zum Beispiel der Haussperling, der Buchfink, das Rotkehlchen, der Zaunkönig oder die Kohl- und Blaumeise vor.

Bei Einhaltung der in Kapitel 5 „Empfehlungen für den Artenschutz“ dargestellten Vorgaben durch den Bauherrn beziehungsweise den Eigentümer oder Nutzer der Grundstücke können durch die Aufstellung der Aufhebungssatzungen und damit durch die Änderung der planungsrechtlichen Grundlage bei der Bewertung von Bauvorhaben Konflikte mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Vollzugsunfähigkeit der Aufhebungssatzungen auf Grund von Artenschutzbelangen wird nicht festgestellt.

6. Empfehlungen für den Artenschutz

Da in dem Gebiet Fledermäuse auch gefährdeter Arten vorkommen können, wird empfohlen, bei Gebäudeabbrüchen durch den Bauherrn zu prüfen, inwieweit derartige Arten negativ betroffen sein können. Bei einem Vorkommen von gefährdeten oder sehr gefährdeten Arten ist die Maßnahme auf einen Zeitraum zu verschieben, an dem das Gebäude durch die jeweilige Art nicht mehr genutzt wird. Bei Neubauten wird empfohlen, Fledermauskästen anzubringen. Es wird empfohlen, bei der Erteilung von Bau- oder Abbruchgenehmigungen den Artenschutz im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume für Fledermäuse umfassend zu berücksichtigen.

Auch sind durch den Bauherrn bei Baumaßnahmen wie Abbrüche oder Neubebauungen Eingriffe in gefährdete beziehungsweise sehr gefährdete Vogelarten Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Das Anbringen von Nisthilfen für Schwalben, insbesondere für die Mehlschwalbe, an neuen Gebäuden wird empfohlen.

Da insbesondere die großen vorhandenen Bäume als Lebensraum für gefährdete Arten dienen kann, wird empfohlen, die Beseitigung von Bäumen, aber auch von größeren Sträuchern außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der planungsrelevanten Arten und auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und um einen Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 und § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Während der Zeit von Baumaßnahmen sind die jeweiligen Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile zur Verhinderung von neuen Bruten von Vegetation freizuhalten und durch Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.

Insgesamt gelten die Regelungen zum Artenschutz aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz NRW unmittelbar als direkt anwendbares Recht.

In zukünftigen Baugenehmigungsverfahren ist der Artenschutz mit zu prüfen.

7.Literaturverzeichnis

- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Kartieranleitung Biotypen NRW“,
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Geschützte Arten in NRW“,
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Planungsrelevante Arten in NRW“,

Voerde (Niederrhein), den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete